

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer</b>	<b>Seite</b>
---	--------------

■ **Amt III/70**

Berichtigung der 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft des Landkreises Leer

1

<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>	<b>Seite</b>
--	--------------

■ **Stadt Weener**

Bebauungsplan Nr. 142 W „ehem. Bolzplatz Graf-Edzard-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB

1

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung vom 25.03.1993, letzte Änderung 17.12.2009)

1 – 2

■ **Gemeinde Moormerland**

Bekanntmachung Eröffnungsbilanz 2012

2

■ **Gemeinde Westoverledingen**

Bekanntmachung Jahresabschluss 2013

2

■ **Wasserversorgungsverband Rheiderland**

Bekanntmachung Jahresabschluss 2013/Bestätigungsvermerk

2 – 3

<b>C. Sonstiges</b>	<b>Seite</b>
---------------------	--------------

## Berichtigung

### 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Abfallwirtschaft des Landkreises Leer

Bei der Veröffentlichung der o. g. Satzung im Amtsblatt Nr. 24, Ausgabe vom 29.12.2014, Seite 216, wurde ein falsches Unterschriftsdatum angegeben. Das richtige Datum lautet:

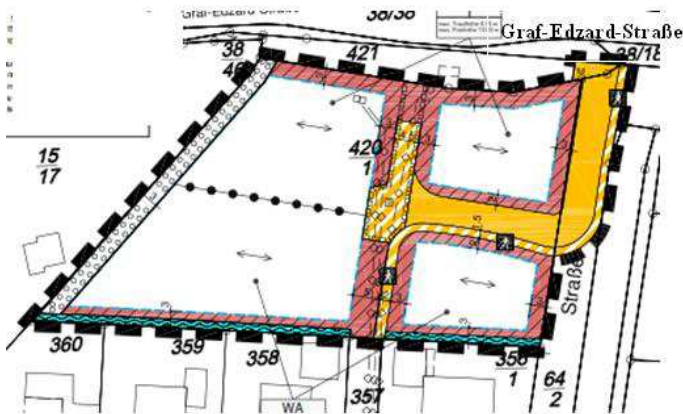
Leer, 19.12.2014

Landkreis Leer  
Der Landrat  
Bernhard Bramlage

### Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

#### Bebauungsplan Nr. 142 W „ehem. Bolzplatz Graf-Edzard-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 142 W „ehem. Bolzplatz Graf-Edzard-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat, dass bei Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 142 W „ehem. Bolzplatz Graf-Edzard-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, die Teile des Bebauungsplanes Nr. 51 W „Süderhilgenholt“ mit Änderungen außer Kraft treten, die durch den neuen Bebauungsplan Nr. 142 W überplant werden. Das Plangebiet beinhaltet u. a. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und einer Erschließungsstraße zur Graf-Edzard-Straße. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 142 W „ehem. Bolzplatz Graf-Edzard-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener (Ems), Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb

dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 142 „ehem. Bolzplatz Graf-Edzard-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB, in der z. Zt. geltenden Fassung, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 15.01.2015

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister  
Ludwig Sonnenberg

### Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung vom 25.03.1993, letzte Änderung 17.12.2009)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Weener am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen: